

Das Emissionshandelssystem (ETS) der Europäischen Union

Robert Dornau, Conference Director Carbon Expo, Emissions Trading Consultant

Einführung	1
Die Geburtsstunde des ETS – Rechtlicher Hintergrund	2
Das Handelssystem	3
Geltungsbereich – Industriezweige und Gase	3
Verpflichtungszeitraum	4
Genehmigungen und Zertifikate	5
Erfüllung	5
Überwachung, Berichterstattung, Prüfung	6
Zuteilung	6
Pools	10
Höhere Gewalt	10
Änderungen und weitere Entwicklung	11
„Linking“ des EU-Emissionshandelssystems mit projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls	11
Schlussfolgerungen	12
Quellen	12

Einführung

Europa übernimmt die Führung beim Emissionshandel für Treibhausgase. Am 22. Juli 2003 beschloss der Europarat eine Richtlinie¹, die die Eckpunkte eines EU-weiten Systems für den Handel mit Emissionsrechten zwischen Unternehmen festlegt. Das Europäische Emissionshandelssystem (ETS) startet am 1. Januar 2005. Die Richtlinie schreibt vor, dass jeder Mitgliedsstaat beim Betrieb energieintensiver Anlagen bindende Obergrenzen für den Ausstoß von CO₂ einhält. Hiervon betroffen sind die Bereiche Energieproduktion, Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung, mineralverarbeitende Industrie (z.B. Zement-, Glas- oder Keramikproduktion) sowie die Herstellung von Zellstoff, Papier oder Pappe. Zu einem späteren Zeitpunkt werden weitere Treibhausgase und Industriezweige hinzukommen.

Das EU-weite ETS gilt als wichtigste Maßnahme der Europäischen Union (EU) und seiner Mitgliedsstaaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Kyoto-Protokoll, das für die Zeitspanne von 2008 bis 2012 eine Reduktion des gesamten vom Menschen verursachten Ausstoßes der in Anhang A des Kyoto-Protokolls aufgelisteten Treibhausgase um 8% gegenüber 1990 vorschreibt.

Mit Annahme dieser Richtlinie, die die Emissionen von etwa 13.000 Anlagen² in der erweiterten EU mit 25 Mitgliedsstaaten und damit etwa 46% des gesamten EU-weiten CO₂-Ausstoßes in 2010³ betrifft, übernimmt Europa die Führung beim Handel mit

¹ Richtlinie 2003/87/EG vom 13. Oktober 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG

² Siehe Aufstellung der nationalen Zuteilungspläne für die EU-25 vom 22. Januar 2004 unter http://europa.eu.int/comm/environment/climat/emission_plans.htm, abgerufen am 26. Januar 2004 (keine Daten für Spanien, Litauen und Malta)

³ Siehe zu diesen und den folgenden Zahlen z.B. die Reden der EU-Kommissarin für Umweltfragen, Margot Wallström, unter <http://www.europa.eu.int/comm/environment/climat/emission.htm> (abgerufen am 26. Januar 2004)

Emissionsrechten für Treibhausgase. EU-Kommission, -Rat und -Parlament sind überzeugt, dass sich der EU-Emissionshandel als kosteneffizient erweist, da er die Kosten für die Erfüllung der Kyoto-Vorgaben schätzungsweise um 35% senkt, was einer jährlichen Einsparung von 1,3 Mrd. EUR bis 2012 entspricht. Experten schätzen das gesamte Handelsvolumen auf 5-10 Mrd. EUR pro Jahr.

Da das System auch die Verknüpfung mit anderen unterzeichnenden Staaten des Kyoto-Protokolls vorsieht, kann es als Kern eines möglichen weltweiten Handelssystems gesehen werden.

Dieser Artikel beschreibt den Hintergrund sowie allgemeine und spezifische Eckpunkte des EU-weiten ETS. Weiterhin werden Auswirkung, Geltungsbereich und ausgewählte Bestimmungen des Systems bewertet.

Die Geburtsstunde des ETS – Rechtlicher Hintergrund

Von Entwurf der Richtlinie durch die EU-Kommission über Änderungen durch Parlament und Rat bis zur endgültigen Version vergingen nur etwa 3 Jahre. Den Beginn des Beratungsprozesses für ein EU-weites Emissionshandelssystem markierte ein Grünbuch, das die Kommission im März 2000 veröffentlichte. In ihrer jetzigen Fassung beschlossen wurde die Richtlinie im Juli 2003.

Die für das Grünbuch⁴ eingebrachten Vorlagen und das folgende Lobbying zeigten, dass bei den Verhandlungen viele verschiedene Sichtweisen berücksichtigt werden mussten. Obwohl sich Regierungen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Vertreter der Industrie in Bezug auf den Emissionshandel als Instrument gegen die Klimaveränderung grundsätzlich durchaus einig waren, hatten sie doch unterschiedliche Interessen, die sie in den Verhandlungen durchzusetzen versuchten: Umwelt-NGOs fokussierten auf eine möglichst starke umweltschonende Wirkung und machten sich für strenge Vorgaben bei Zielen, Überwachung, Prüfung und Einhaltung auf EU-Ebene stark. Die Vertreter der Industrie setzten sich mit vereinten Kräften gegen ein Emissionshandelssystem ein, das die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen schwächen würde und forderten sowohl bei Teilnehmern/Sektoren am Markt als auch bei den Treibhausgasen eine möglichst weite Abdeckung.⁵ Auch wollte die Industrie im Vergleich zu den Transportunternehmen und Haushalten keine unverhältnismäßig hohe Last tragen. Einige Industriezweige und ihre Vertreter favorisierten im Gegensatz zur Kombination aus Grenzwerten und Emissionshandel ein System freiwilliger Vereinbarungen zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes. Je nach Industriezweig wurden auch unterschiedliche Systeme für die Zuteilung von Emissionsrechten befürwortet. Die meiste Unterstützung erhielt schließlich ein „Rahmenregelwerk“ auf EU-Ebene, das den Mitgliedsstaaten aber einen gewissen Freiraum für die Handhabung landesspezifischer Gegebenheiten ließ.⁶

Im Oktober 2001 veröffentlichte die Kommission einen ersten Richtlinienentwurf. Gegen den Widerstand einiger Vertreter von Industrie und Regierungen sah der Vorschlag ein System auf Unternehmensebene vor, um einen ausreichend großen, wettbewerbsfähigen und effizienten Markt zu etablieren. In der Begründung zu dem Vorschlag heißt es: „Ein EU-weites System würde das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen und möglichen Barrieren zum internen Markt minimieren, die andernfalls aus einer Vielzahl von Handelssystemen (und somit Preisen für Emissionsrechte) innerhalb der EU resultieren würden.“⁷

⁴ Europäische Kommission, 2000, Grünbuch zum Handel mit Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union, COM (2000)87, Download unter http://europa.eu.int/comm/environment/docum/0087_en.htm, abgerufen am 14. März 2004

⁵ Siehe z.B. die Position der IETA zum EU-Emissionshandelssystem unter http://www.ieta.org/Documents/New_Documents/IETA_Position_on_the_EC_Proposal_May_2002.doc (abgerufen am 26. Januar 2004).

⁶ Siehe z.B. Peter Vis, Direktorat Klimawandel der Europäischen Kommission, Summary of Submissions on the Greenhouse Gas Emissions Trading within the European Union, 14. Mai 2001.

⁷ Siehe S. 2 des Vorschlags zu einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG, Brüssel, vom 23.10.2001 COM(2001) 581 endgültig 2001/0245 (COD).

Nach der ersten Lesung des Vorschlags im Europäischen Parlament im September wurde er im Dezember 2002 vom Rat der Umweltminister angenommen. Zwar wurde im Parlament weiter um Änderungen des Vorschlags gerungen, aber die wichtigste politische Hürde war genommen. Im März 2003 einigten sich Parlament und Rat auf einen gemeinsamen Standpunkt, der 23 der 73 Änderungsvorschläge aufnahm, die das Europäische Parlament in der ersten Lesung eingebracht hatte. Die wichtigsten Änderungen, die zu diesem Zeitpunkt und auch später noch verhandelt wurden, waren: Der Geltungsbereich der Richtlinie wurde erweitert, die Möglichkeit von Opt-outs für bestimmte Sektoren entfiel und der kostenfrei zu gewährende prozentuelle Anteil an Emissionsrechten wurde festgelegt. Daraufhin wurde der Vorschlag in enger Zusammenarbeit von Kommission, Rat und Parlament überarbeitet, um seine Annahme durch das Parlament in zweiter Lesung am 2. Juli 2003 zu ermöglichen und die abschließende Annahme durch den Rat am 22. Juli⁸ so zu einer Formsache ohne weitere Debatte zu machen. Diese zügige Abwicklung gab den Unternehmen Planungssicherheit und den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, die nationale Gesetzgebung auf die Umsetzung der Richtlinie vorzubereiten, die so 2005 unverzüglich in die Wege geleitet werden kann. Um es mit den Worten von Jorge Moreira Da Silva, Sprecher des Europäischen Parlaments für die Richtlinie zum Emissionshandel bei der Pressekonferenz am 2. Juli 2003 zu sagen: „Dies ist die Geburtsstunde des CO₂-basierten Wirtschaftssystems!“⁹

Das Handelssystem

Dieser Abschnitt beschreibt und analysiert die Vorgaben des Systems.

Geltungsbereich – Industriezweige und Gase

Die Richtlinie verpflichtet jeden Mitgliedsstaat zur Einhaltung bindender Grenzwerte für den CO₂-Ausstoß von Anlagen, die festgelegte Produktionskapazitäten oder -mengen überschreiten (s. Tabelle 1) und zu folgenden Industriezweigen gehören: (1) Strom- und Wärmeerzeugung, (2) Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung, (3) mineralverarbeitende Industrie (z.B. Zement-, Glas- oder Keramikerzeugung) und (4) Produktion von Zellstoff, Papier oder Pappe.

Eine Anlage im Sinne der Richtlinie ist „eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten¹⁰ sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.“¹¹

Energieerzeugung
Verbrennungsanlagen mit einer berechneten Wärmenettozufuhr über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von Sondermüll oder Siedlungsabfällen)
Mineralölraffinerien
Kokereien
Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung
Rost- und Sinteranlagen für Metallerz (einschl. Sulfiderz)
Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität über 2,5 Tonnen je Stunde
Mineralverarbeitende Industrie

⁸ Der endgültige Text der Richtlinie wurde am 13. Oktober 2003 veröffentlicht.

⁹ Jorge Moreira Da Silva, MEP, Sprecher für die Richtlinie zum Emissionshandel bei der Pressekonferenz in Straßburg nach Annahme der Richtlinie durch das Europäische Parlament am 2. Juli 2003 “This is the birth of the carbon economy”.

¹⁰ Siehe Tabelle 1 Sektoren und Grenzwerte im EU-weiten ETS

¹¹ Siehe Artikel 3 (e)

Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 500 Tonnen je Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen je Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen je Tag
Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität über 20 Tonnen je Tag
Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen (insbesondere Dachziegel, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 Tonnen pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³)
Sonstige Industriezweige
Industrieanlagen zur Herstellung von (a) Zellstoff aus Holz und anderen Faserstoffen (b) Erzeugnissen aus Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität über 20 Tonnen pro Tag

Tabelle 1 Sektoren und Grenzwerte im EU-weiten ETS¹²

In der ersten Phase umfasst das System nur CO₂-Emissionen. Ab 2008 können die Mitgliedsstaaten den Handel einseitig auf weitere Anlagen/Sektoren und Treibhausgase ausweiten, wobei dies der Genehmigung durch die Kommission bedarf. Auch eine allgemeine Überprüfung der betroffenen Sektoren und Gase ist vorgesehen. Im Hinblick auf eine weitere Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz des Systems nennt die Richtlinie die Sektoren Chemie, Aluminium und Verkehr als weitere zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich hinzukommende Sektoren¹³. Die Bestimmungen zum einseitigen Opt-in von Gasen und Anlagen ab 2008 kann als Kompromiss bewertet werden. Ursprünglich wollte das Parlament bereits ab 2005 alle sechs Treibhausgase sowie die Sektoren Chemie und Aluminium aufnehmen.

Da auch Unternehmen dieser Sektoren über eine oder mehrere Verbrennungsanlagen (z.B. Generatoren, Brennöfen, Heißwasseranlagen) mit einer jeweiligen oder gesamten Wärmezufuhr von mindestens 20 MW verfügen, erkannten viele von ihnen erst spät, dass sie von der Richtlinie betroffen sind. So fallen auch viele Standorte der chemischen und Aluminiumindustrie unter die Regulierung, obwohl diese Sektoren als solche noch nicht Gegenstand der Richtlinie sind.

Verpflichtungszeitraum

Als erste Phase sieht die Richtlinie einen Verpflichtungszeitraum von drei Jahren (2005-2007) vor. Diese Zeitspanne gilt als Einführungsphase für Mitgliedsstaaten und Betreiber von Anlagen, die Gegenstand der Richtlinie sind. Danach folgen Fünfjahreszeiträume. Parallel zum ersten Verpflichtungszeitraum unter dem Kyoto-Protokoll beginnt 2008 der erste Fünfjahreszeitraum.

Das EU-weite ETS gilt jedoch unabhängig vom Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls. Es gibt einen wichtigen Unterschied zwischen den beiden Ansätzen: Während das Kyoto-Protokoll von Regierungen verhandelt wurde, um für die Gesamtemissionen (einschließlich Industrie, Haushalte, Verkehr, Bodennutzung und Umwidmung sowie Forstwirtschaft) eines Landes Reduktionsziele zu vereinbaren, reguliert das auf der EU-Richtlinie und nationaler Gesetzgebung basierende EU-weite ETS auf Unternehmensebene ausschließlich die Emissionen von Industrieanlagen. Von den übergreifenden Zielen des Kyoto-Regelwerks werden zwar die nationalen Zuteilungspläne für die Industrie abgeleitet, aber das ETS und nationale Bestimmungen sind für die Unternehmen auch ohne Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls bindend.

¹² Quelle: Anlage 1 der Richtlinie

¹³ Artikel 24 und 30 (a)

Genehmigungen und Zertifikate

Gemäß der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ab 1. Januar 2005 sicherzustellen, dass die Betreiber von unter das EU-weite ETS fallenden Anlagen (s. Tabelle 1) im Besitz einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen sind¹⁴. Die Genehmigung umfasst Auflagen zu Überwachung und Berichterstattung und verpflichtet zur Abgabe der Anzahl von Zertifikaten, die der Gesamtmenge geprüfter Emissionen der Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr entspricht. Ein Betreiber wird in der Richtlinie definiert als „eine Person, die eine Anlage betreibt oder besitzt oder der — sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen — die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb einer Anlage übertragen worden ist“¹⁵.

Dienststellen in jedem Mitgliedsstaat (die zuständigen Behörden¹⁶) werden die Betreiber der unter das System fallenden Anlagen kontaktieren. Das Einholen der erforderlichen Genehmigung obliegt jedoch dem Betreiber¹⁷. Alle Anlagen, die über keine gültige Genehmigung verfügen, wenn der nationale Zuteilungsplan der EU-Kommission vorgelegt wird (31. März 2004 für die erste Phase), werden als neuer Marktteilnehmer betrachtet¹⁸.

Zu beachten ist, dass die Kapazitäten mehrerer Tätigkeiten, die in einer Anlage oder an einem Standort ausgeübt werden und unter die gleiche Untergruppe in Tabelle 1 fallen, zu addieren sind. Wenn sie in der Summe die jeweilige Kapazitätsgrenze überschreiten, ist eine Genehmigung erforderlich.

Gemäß dem nationalen Zuteilungsplan erhalten Inhaber von Genehmigungen auf ihrem Konto im nationalen Register Zertifikate. Ein Zertifikat¹⁹ berechtigt zur Emission einer Tonne Kohlendioxid-Äquivalent (CO₂e)²⁰ während eines festgelegten Zeitraums. Diese Zertifikate sind übertragbar und ermöglichen so den Emissionshandel. Ab 2008 wird die Übertragung von Zertifikaten an einen anderen Mitgliedsstaat zu einer entsprechenden Angleichung der Assigned Amount Units unter dem Kyoto-Protokoll führen (vorausgesetzt, es tritt in Kraft).

Tabelle 2 listet die Merkmale von Genehmigungen und Zertifikaten auf.

Genehmigungen:	Zertifikate:
Standortspezifisch	Ausstellung durch die Mitgliedsstaaten
Feste Vorgaben zu Überwachung und Berichterstattung (EU-Richtlinie)	Berechtigung zur Emission einer Tonne CO ₂ e
Verpflichtung zum Halten von Zertifikaten entsprechend der Emissionsmenge für jedes Kalenderjahr	Werden im nationalen Register gehalten
Nicht übertragbar	Handelbar

Tabelle 2 Genehmigungen und Zertifikate

Erfüllung

Über die Anzahl der Zertifikate für eine Anlage (ihre Zuteilung) wird im Voraus für den gesamten Drei- bzw. Fünfjahreszeitraum entschieden. Für jedes Kalenderjahr ist jedoch eine Verrechnung mit den realen Emissionen vorgeschrieben: Die Mitgliedsstaaten müssen gewährleisten, dass die Betreiber aller betroffenen Anlagen jedes Jahr spätestens am 30.

¹⁴ Artikel 4

¹⁵ Artikel 3 (f)

¹⁶ In Artikel 18 der Richtlinie ist der Begriff der zuständigen Behörde definiert.

¹⁷ Gemäß der Bestimmungen in Artikel 5.

¹⁸ Der Begriff Neuer Marktteilnehmer wird unter "Zuteilung" weiter unten erklärt.

¹⁹ Artikel 3 (a)

²⁰ CO₂-Äquivalent: Allgemeingültige Maßeinheit für das Erderwärmungspotenzial der 6 Treibhausgase. Bewertet die Auswirkungen des Ausstoßes (oder des vermiedenen Ausstoßes) verschiedener Treibhausgase. Die sechs Treibhausgase mit ihrer jeweiligen Treibhauswirksamkeit sind: Kohlendioxid (1), Methan (21), Distickstoffoxid (310), halogenierte Kohlenwasserstoffe (HFC) (140 bis 11.700), Schwefelhexafluorid (23,90),

April die Anzahl Zertifikate abgeben, die der Gesamtmenge geprüfter Emissionen der Anlage im zurückliegenden Kalenderjahr entspricht.²¹

Eine gewisse Flexibilität verdanken die Betreiber dem sogenannten Banking und Borrowing zwischen den Jahren eines Verpflichtungszeitraums. „Banking“ bedeutet dabei, dass Zertifikate für 05, die 05 aber nicht genutzt wurden, in den folgenden Jahren zumindest des ersten Verpflichtungszeitraums 05-07 geltend gemacht werden können. Ob Zertifikate auf diese Weise auch aus dem ersten in den zweiten Verpflichtungszeitraum übernommen werden können, wird von den Mitgliedsstaaten entschieden, wenn die Richtlinie Teil der nationalen Gesetzgebung ist und die Zuteilungspläne fertig gestellt sind. Unter „Borrowing“ versteht man, dass z.B. Zertifikate aus dem Jahr 06 in das direkt vorangehende Jahr übertragen werden, in diesem Fall das Jahr 05. Dies ist möglich, weil Zertifikate für das laufende Jahr spätestens am 28. Februar ausgestellt werden, während der Stichtag für die Verrechnung des zurückliegenden Jahres der 30. April ist.²²

Flexibilität ist natürlich auch durch die Möglichkeit gegeben, Zertifikate auf dem Markt für Emissionsrechte zu kaufen oder zu verkaufen (Emissionshandel).

Überschreiten die tatsächlichen Emissionen die Anzahl der abgegebenen Zertifikate, werden pro Tonne Kohlendioxid-Ausstoß, die nicht durch abgegebene Zertifikate gedeckt ist, Strafen²³ in Höhe von €40 für den Zeitraum 05-07 und €100 ab 08 fällig. Es ist anzumerken, dass die Unternehmen neben der Geldstrafe im folgenden Jahr außerdem die entsprechende Anzahl Zertifikate abgeben müssen. So kann sich über die Geldstrafe kein Unternehmen von der Reduktionsverpflichtung freikaufen, und es handelt sich keineswegs um eine Art finanziellen Grenzwert.

Überwachung, Berichterstattung, Prüfung

Die Grundsätze für Überwachung, Berichterstattung und Prüfung werden in Anhang IV und V der Richtlinie aufgeführt. Bei der Überwachung gibt es zwei Optionen: Berechnungen oder Messungen auf der Basis standardisierter und etablierter Verfahren. Darüber hinaus wird die Kommission über weitere Leitlinien zu Überwachung und Berichterstattung bei Treibhausgasemissionen entscheiden. Um den zusätzlichen Aufwand in den Unternehmen möglichst gering zu halten, soll die Berichterstattung im Rahmen des EU-weiten ETS mit bestehenden Vorschriften zur Berichterstattung koordiniert werden.

Zur Gewährleistung von Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und Genauigkeit der übermittelten Angaben zu den Emissionen schreibt die Richtlinie im Rahmen des EU-weiten ETS deren Überprüfung vor. Die amtliche Zulassung der prüfenden Behörde soll sicherstellen, dass die Prüfung nach einheitlichen Kriterien erfolgt und die genannten Grundsätze eingehalten werden.

Zuteilung

Zu den wichtigsten Aufgaben im Vorfeld der Implementierung des EU-weiten Handels mit Zertifikaten zur Emission von Treibhausgasen gehört die Aufstellung nationaler Zuteilungspläne²⁴ durch die Mitgliedsstaaten. Jeder Zuteilungsplan enthält eine Liste aller betroffenen Anlagen und vor allem die Anzahl der jeweils zugeteilten Zertifikate. Diese Vorgehensweise gibt der Industrie Planungssicherheit hinsichtlich der in dem jeweiligen Zeitraum vorgeschriebenen Emissionsreduktion.

Der Zuteilungsprozess wirkt sich entscheidend auf Angebot und Nachfrage am Markt aus. Die faire Zuteilung ist für jedes Unternehmen von größter Bedeutung. Die Zertifikate werden größtenteils kostenlos ausgegeben, bekommen aber durch ihre Eigenschaft als Marktinstrumente einen Marktwert. Erhält ein Unternehmen nicht genügend Zertifikate, muss es die fehlenden auf dem Markt erwerben, während eine großzügigere Zuteilung das

²¹ Artikel 12 (2)

²² Artikel 11 (4)

²³ Artikel 16

²⁴ Artikel 9

Unternehmen in eine Verkäuferposition bringt. Die Sektoren haben sich daher für eine möglichst umfassende Zuteilung stark gemacht.

Für den 2005 beginnenden Zeitraum mussten die Mitgliedsstaaten diese Pläne spätestens am 31. März 2004 der Europäischen Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Anlagen, die zu diesem Zeitpunkt nicht im nationalen Zuteilungsplan aufgeführt sind, werden im betreffenden Zeitraum²⁵ als neue Marktteilnehmer²⁶ betrachtet. Dieses Vorgehen sichert die Gleichbehandlung von neuen Anlagen und Anlagen, die ihre Produktionskapazität ausweiten.

Für spätere Zeiträume müssen die nationalen Zuteilungspläne der Kommission spätestens 18 Monate vor Beginn des betreffenden Zeitraums vorliegen. Die Kommission hat sechs Monate Zeit, um den Plan zu prüfen und zu genehmigen bzw. drei Monate nach Vorlage, um ihn abzulehnen, falls er mit den aufgeführten Kriterien unvereinbar ist.

Die Richtlinie selbst enthält relativ wenig Hinweise zu den Zuteilungskriterien²⁷. In Form eines Non-Papers vom April 2003²⁸ und einer Mitteilung vom Januar 2004²⁹ gab die Kommission den Mitgliedsstaaten nähere Hinweise zur Erstellung ihrer Zuteilungspläne. Bei der Zuteilung zu beachtende Kriterien sind z. B.³⁰:

- Zuteilungsverfahren. Mindestens 95 % (90 %) der Emissionsrechte müssen in der ersten Periode (folgende Perioden) kostenlos zugeteilt werden. Die restlichen, bis auf 100 % fehlenden Zertifikate können von den Mitgliedsstaaten versteigert werden.
- Kyoto-Verpflichtung. Das Gesamtkontingent an Emissionsrechten hat sich an Bewertungen der aktuellen und voraussichtlichen Fortschritte zu orientieren, die die Mitgliedsstaaten bei der Erfüllung ihrer Ziele im Rahmen der EU-Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll machen. Vor 2008 hat sich das Gesamtkontingent an einem Vorgehen zu orientieren, das zur Erfüllung oder Übererfüllung der Ziele der Mitgliedsstaaten im Rahmen des Abkommens zur Lastenverteilung³¹ und des Kyoto-Protokolls führt.
- Verringerungspotential. Das Kontingent an Emissionsrechten hat sich an dem Potential zur Emissionsverringerung, hierzu gehört auch das technologische Potential, der am Emissionshandel teilnehmenden Geschäftsbereiche zu orientieren. Die Mitgliedsstaaten können die Zuteilung von Emissionsrechten auf Grundlage der durchschnittlichen Treibhausgas-Emissionen pro Produkt in jedem Bereich oder der erreichbaren Fortschritte in jedem Bereich vornehmen.
- Keine Diskriminierung einzelner Unternehmen oder Branchen. Der Zuteilungsplan darf bestimmte Geschäftstätigkeiten oder Branchen nicht bevorzugen. Die Mitgliedsstaaten dürfen nicht mehr Zertifikate zuteilen, als voraussichtlich benötigt werden. Gemäß den nationalen Zuteilungsplänen zugeteilte Zertifikate gelten als staatliche Hilfe und müssen daher der Kommission zur Beurteilung gemäß den

²⁵ Gemäß Artikel 3 der Richtlinie

²⁶ Der Status des neuen Marktteilnehmers ist temporärer Art: Eine für den betreffenden Zeitraum als neuer Marktteilnehmer definierte Anlage verliert diesen Status im darauf folgenden Zeitraum.

²⁷ Siehe Anhang III der Richtlinie

²⁸ "The EU Emissions Trading System Scheme: How to develop a National Allocation Plan", Non-Paper, 2nd meeting of Working 3, Monitoring Mechanism Committee, 1. April 2003.

²⁹ <http://www.europa.eu.int/comm/environment/climat/pdf/030401nonpaper.pdf>, am 27. Januar besucht

³⁰ MITTEILUNG DER KOMMISSION über Hinweise zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der in Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates genannten Kriterien sowie über die Bedingungen für den Nachweis höherer Gewalt, COM (2003) 830 Schlussfassung, Brüssel, 7.1.2004

³¹ Weitere in Anhang III genannte Kriterien sind: Bewertung der Emissionsentwicklung, Übereinstimmung mit anderen Gesetzen, saubere Technologie, Einbeziehung der Öffentlichkeit, Liste der Anlagen, Wettbewerber von außerhalb der EU.

³² Beschluss 2002/358/EG

Bestimmungen zur staatlichen Hilfe angezeigt werden. Die Wettbewerbsregeln kommen ebenfalls zur Anwendung. Zuteilungen für einzelne Anlagen oder Branchen dürfen keine unvereinbare staatliche Hilfe darstellen, die den Wettbewerb verzerrt oder verzerren könnte.

- **Neue Anlagen.** Der Plan muss Angaben dazu enthalten, wie neue Anlagen an dem EU-weiten Emissionshandel in dem betreffenden Mitgliedsstaat teilnehmen können. Die Richtlinie skizziert drei Optionen zur Umsetzung der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, neuen Anlagen den Zugang zu Emissionsrechten zu ermöglichen: neue Beitrittsländer können Emissionsrechte am Markt kaufen, die Emissionsrechte können auf regelmäßig stattfindenden Versteigerungen erworben werden, die Emissionsrechte werden kostenlos aus einer Reserve abgegeben. Im Fall der Reserve müsste diese von den Mitgliedsstaaten bei den Zuteilungen an vorhandene Anlagen berücksichtigt werden. Das kann bedeuten, dass vorhandene Anlagen weniger Emissionsrechte erhalten. Außerdem müssten die Mitgliedsstaaten festlegen, was mit nicht zugeteilten Emissionsrechten passieren soll, wenn die Anzahl der neuen Anlagen geringer als zunächst angenommen ist.
- **Vorleistungen.** Der Plan kann Vorleistungen zur Emissionsreduktion der Unternehmen berücksichtigen und muss Angaben dazu enthalten, auf welche Weise Vorleistungen mit einbezogen wird. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Fairness von Bedeutung. Denn Anlagen, die ihre Treibhausgas-Emissionen ohne entsprechende Gesetze oder über den rechtlichen Auftrag hinaus vermindert haben, dürfen gegenüber Anlagen, die diese Anstrengungen nicht unternommen haben, nicht benachteiligt werden.

Die Mitgliedsstaaten müssen die Emissionszertifikate bis zum 28. Februar jedes Jahres zuteilen. Der prozentuale Anteil an dem jedes Jahr vergebenen Gesamtkontingent an Emissionsrechten wird in den nationalen Zuteilungsplänen festgelegt. Manche Marktteilnehmer vertreten die Ansicht, dass zur Förderung eines liquiden Marktes der größte Teil der Zertifikate im ersten Jahr jeder Verpflichtungsperiode vergeben werden sollte.³² Ein derartiges Verfahren würde insbesondere kleineren Unternehmen ermöglichen, ihr Risiko zu begrenzen, weil sie sich am Markt durch den Handel von Zertifikaten anstelle von komplexeren Termin- oder Optionskontrakten beteiligen könnten. Außerdem sind Handelspartner eventuell nicht bereit, das mit derartigen Verträgen verbundene Risiko der Nichterfüllung einzugehen.

Organisation des Marktes

Emissionszertifikate können (a) zwischen natürlichen oder juristischen Personen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und (b) zwischen Personen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und Personen aus in Annex B des Kyoto-Protokolls genannten Ländern, die das Protokoll ratifiziert haben, übertragen werden. Voraussetzung für (b) ist, dass die in Annex B genannten Länder einem Abkommen beigetreten sind, das die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Emissionshandelssysteme regelt.³³ Die EU-Verwaltung geht davon aus, dass dies zu einer höheren Kosten-Effektivität bei der Erreichung der EU-Emissionsverringerrungsziele führt.

Die zulässige Teilnahme von Personen und nicht nur von Unternehmen am Emissionshandel kann zu einer Verbesserung der Marktliquidität beitragen, da spekulativ agierende Marktteilnehmer als Marktmacher auftreten können. Der Markteintritt solcher Liquiditätsbeschaffer hängt jedoch von der Organisation des Marktes ab. Die Kommission stellte bereits in ihrem Memorandum zum ersten Richtlinienentwurf fest, dass sie „eine Organisation des Emissionshandels wünscht, die für privatwirtschaftlich gesteuerte Lösungen

³² Da der Plan auch das Verleihen von Zertifikaten vorsieht, würde es zu keinem verzerrten Verfahren kommen.

³³ Siehe Artikel 12 und 25

offen ist.“³⁴ Die Richtlinie berührt daher keine Themen wie die juristische Klassifizierung der Emissionszertifikate (z. B. Finanzierungsinstrument oder Ware) oder die Besteuerung. Diese Punkte sind im nationalen Rahmen von den Regierungen zu lösen. Andere für einen effizienten Markt grundlegende Elemente wie Standard-Handelsverträge wurden von der Privatwirtschaft³⁵ ausgearbeitet. Die Standardisierung der rechtlichen Behandlung der Emissionszertifikate ist für die Schaffung eines wirklich europäischen Marktes von grundlegender Bedeutung. Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten würden zu unterschiedlichen Zertifikatspreisen und einer Marktsegmentierung führen.

EU-Emissionszertifikate werden schon heute gehandelt. Der Handel findet meistens auf bilateraler Basis direkt zwischen Unternehmen oder über Makler statt. Das Handelsvolumen ist niedrig, aber der Zertifikatspreis stieg von ungefähr 6 Euro auf 12 Euro pro Zertifikat im Jahr 2003. Mehrere Institutionen untersuchen momentan die Möglichkeit eines elektronischen Handelssystems für den Emissionshandel. Es kann jedoch erst dann ein liquider, transparenter Markt entstehen, wenn die nationalen Regierungen hinsichtlich der Zertifikate selbst sowie der Frage, wie der Emissionshandel in das vorhandene Rechtssystem integriert wird, Rechtssicherheit herstellen.

Das System der nationalen Register³⁶

Ein Emissionszertifikat wird eine durch eine Seriennummer klar identifizierbare elektronische Einheit sein. Die Richtlinie fordert die Mitgliedsstaaten zu Aufbau und Pflege eines Registers auf, das eine genaue Erfassung von Ausgabe, Besitz, Übertragung und Löschung der Zertifikate erlaubt. Die Kommission wird außerdem ein Unabhängiges EU-Transaktions-Logbuch (Community Independent Transaction Log – CITL) aufbauen. Das CITL überprüft alle Zertifikatstransaktionen auf Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Zertifikatsübertragung oder -löschung. Im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten darf die Zertifikatsübertragung nicht zu Ende ausgeführt werden. Zur Sicherstellung der Transparenz der Systems hat die Öffentlichkeit einen begrenzten Zugang zu den in den Registern gespeicherten Informationen.

Die Richtlinie sieht vor, dass Mitgliedstaaten ihre Register gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten führen. Zur Zeit haben lediglich Frankreich und England nationale Register für den EU-Emissionshandel entwickelt, bzw. entwickeln dieses gerade. Die Erfahrungen dieser Länder zeigen, dass der Aufbau eines sicheren und leistungsfähigen Registers Investitionen in Höhe von 2-3 Millionen Euro erfordert. Es ist daher davon auszugehen, dass nicht alle Mitgliedsstaaten eigene Register entwickeln, sondern von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, in einem Verbundsystem ein rechtlich eigenständiges Register zu pflegen, und damit von Skalenerträgen zu profitieren.

Im Oktober 2003 veröffentlichte die Kommission einen grundlegenden ersten Entwurf einer Kommissions-Verordnung³⁷, die Standards für die nationalen Register und das CITL enthält. Ziel der Verordnung ist der Aufbau eines standardisierten und geschützten Systems von Registern einschließlich des CITL in Form von standardisierten elektronischen Datenbanken, die gemeinsame Datenelemente enthalten und zusammen das Verbundsystem bilden. Die Verordnung benennt die für jedes Register und das CITL erforderlichen funktionalen und technischen Spezifikationen und beschreibt, wie diese in dem Registerverbund zusammenwirken.

Weitere Bestimmungen

Zeitweiser Ausschluss (Opt-out)

Der aktuelle Richtlinienentwurf sieht vor, dass während des Dreijahreszeitraums 2005-2007 einzelne Anlagen oder Geschäftstätigkeiten zeitweise von dem Emissionshandelssystem

³⁴ Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, Brüssel, 23.10.2001

³⁵ Siehe IETA-Emissionshandels-Mustervertrag unter <http://www.ieta.org>, besucht am 27 Januar

³⁶ Siehe Artikel 19

³⁷ DRAFT Commission Regulation for a standardized and secured system of registries pursuant to Article 19(3) of the Directive 2003/87/EC and of Decision 2003/xx/EC (für die Öffentlichkeit nicht als Internet- oder Druckversion erhältlich)

befreit werden können³⁸. Diese Opt-outs müssen jedoch von der EU Kommission genehmigt werden und sind nur unter ganz bestimmten Bedingungen zulässig: Die befreiten Anlagen oder Geschäftstätigkeiten müssen ihre Emissionen genauso weit begrenzen wie sie das auch gemäß der Richtlinie müssten. Ferner gelten auch für befreite Anlagen oder Geschäftstätigkeiten die Vorschriften zu Überwachung, Meldung und Kontrolle der Emissionen.

Die Opt-out-Bestimmung ist vor allem für Großbritannien und Deutschland von Bedeutung. In Deutschland haben sich ganze Wirtschaftszweige in Vereinbarungen mit der Regierung freiwillig dazu verpflichtet, ihre Emissionen zu senken. Großbritannien wollte eine Opt-out-Möglichkeit für einzelne Branchen, damit diese weiterhin am englischen Emissionshandelssystem und „Climate Change Agreement“ teilhaben können. Dieses Ziel wurde nicht vollständig erreicht, da die Mitgliedsstaaten keine Branchen als Ganzes befreien dürfen, sondern nur einzelne Anlagen. Die Behörden in Brüssel befürchteten, dass die Befreiung ganzer Branchen die Marktliquidität beeinträchtigen und zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt führen würden.

Pools

Die Richtlinie berücksichtigt die Möglichkeit, dass Anlagenbetreiber ihre Emissionszertifikate³⁹ in der ersten und/oder zweiten Verpflichtungsperiode (nicht in späteren Perioden) in einem Pool zusammenfassen. Die im Pool zusammengeschlossenen Anlagen müssen einen Treuhänder benennen, der die Gesamtzertifikate für den Pool entgegennimmt und für die Vergabe von gemäß der Richtlinie ausreichenden Zertifikaten verantwortlich/haftbar ist. Wenn der Treuhänder seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllt, sind die einzelnen Anlagen im Pool für ihre Anlagen selbst verantwortlich.

Die Bildung eines Pools muss von der Kommission genehmigt werden. Die Kommission hat das Recht, den Antrag eines Mitgliedsstaates auf Bildung eines Pools innerhalb von drei Monaten abzulehnen. In der Richtlinie werden keine Beispiele genannt, die eine Ablehnung begründen würden. Folgende Punkte wurden jedoch in Diskussionen und Präsentationen erwähnt: Der Pool darf nicht zu groß sein, da große Gruppen die Marktliquidität beeinträchtigen, und das Poolsystem muss transparent sein. Kein Mitgliedsstaat kann Unternehmen dazu zwingen, einem Pool beizutreten.

Die Pool-Bestimmungen wurden vor allem von Deutschland ausgehandelt, da es dort eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie gibt.

Höhere Gewalt

Mitgliedsstaaten können bei der Kommission die Vergabe zusätzlicher Emissionsrechte für den Fall beantragen, dass sich für einzelne Anlagen und im konkreten Fall höhere Gewalt⁴⁰ nachweisen lässt. Die Kommission hat diesen Punkt in einer Mitteilung vom Januar 2004⁴¹ näher erläutert. Grundsätzlich entscheiden die Mitgliedsstaaten jeweils zu Beginn einer Handelsperiode über die Zuteilung von Emissionsrechten, um Unsicherheiten auf dem Emissionshandelmarkt zu vermeiden. Die Kommission wird daher Begründungen und mögliche Auswirkungen jedes Antrags auf zusätzliche Emissionsrechte sorgfältig prüfen. Umstände, die durch eine Versicherung hätten abgedeckt werden können, werden nicht als höhere Gewalt anerkannt.

³⁸ Artikel 27

³⁹ Artikel 28

⁴⁰ Artikel 29

⁴¹ MITTEILUNG DER KOMMISSION über Hinweise zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der in Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates genannten Kriterien sowie über die Bedingungen für den Nachweis höherer Gewalt, COM (2003) 830 Schlussfassung, Brüssel, 7.01.2004

Änderungen und weitere Entwicklung

Artikel 30 der Richtlinie stellt fest, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 2004 Parlament und Rat vorschlagen kann, aufgrund der erreichten Fortschritte bei der Überwachung relevanter Emissionen weitere Treibhausgase oder Geschäftsbereiche in das EU-Emissionshandelssystem aufzunehmen. Eine derartige Richtlinienänderung würde sich auf die nationalen Zuteilungspläne (NAP) in der folgenden Verpflichtungsperiode auswirken.

Die Kommission wird außerdem aufgefordert, bis zum 30. Juni 2006 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie für Parlament und Rat zu erstellen. Hierzu gehört auch eine Analyse der Möglichkeit, die projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls in das EU-Emissionshandelssystem zu integrieren.

„Linking“ des EU-Emissionshandelssystems mit projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls

Im Zusammenhang mit dem EU-Emissionshandelssystem bedeutet „Linking“, dass Unternehmen Guthaben aus projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (JI und CDM) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems verwenden können. Dies setzt voraus, dass JI/CDM-Guthaben und Emissionszertifikate in ökologischer und ökonomischer Hinsicht als äquivalent anerkannt werden.

In der Richtlinie sind keine Regelungen zur Einbeziehung von projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (JI und CDM) in das EU-Emissionshandelssystem enthalten. Die Kommission befürchtete, dass dies einer schnellen Zustimmung entgegenstehen würde. Ein erster Entwurf zu Ergänzungen der Richtlinie zum EU-Emissionshandelssystem mit Bezug auf projektbezogene Mechanismen des Kyoto-Protokolls wurde am 23. Juli 2003 ⁴² veröffentlicht. Die Richtlinie wird allgemein als „Linking-Richtlinie“ bezeichnet. Eine Eingung wird für das erste Quartal 2004 erwartet.

Im Dezember 2003 fand im Rat eine ausführliche Diskussion des o. g. Richtlinienvorschlags statt, in der vor allem zwei Punkte Thema waren: Der Zeitpunkt der Umwandlung von Guthaben und die Möglichkeit einer quantitativen Begrenzung der in EU-Emissionsrechte umwandelbaren Guthaben-Gesamtmenge. Mehrere Delegationen befürworteten die Möglichkeit, schon in der Periode 2005-2007 „Zertifizierte Emissionssenkungen“ (CER, Certified Emission Reductions) des Clean Development Mechanism (CDM) im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems verwenden zu können, und stellten sich damit gegen den Kommissionsentwurf, der die Verwendung der Guthaben erst ab 2008 empfahl. ⁴³

Eine frühere Anerkennung der Guthaben im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems bietet den Marktteilnehmern mehr Flexibilität und Sicherheit, weil es die Liquidität des EU-Emissionshandelmarkts erhöht sowie die Zertifikatspreise und die zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderlichen Kosten senkt. Dies wäre außerdem ein wichtiges Signal, dass die EU gewillt ist, zu einer nachhaltigen Entwicklung in den CDM- und JI-Ländern beizutragen und den Transfer umweltfreundlicher Technologien zu fördern.

Wenn die Gemeinschaft die CDM als Bestandteil des durch den UN-Prozess entwickelten Rahmens ohne ergänzende striktere Bestimmungen oder sogar Ausschlussbestimmungen (wie in den Diskussionen z. B. für Guthaben aus der Forstwirtschaft gefordert) anerkennt, würde sie zeigen, dass sie sich dem Kyoto-Protokoll verpflichtet fühlt und bei der Verfolgung von Klimaschutzziele den von der internationalen Gemeinschaft entwickelten Regeln vertraut.

⁴² Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls, Brüssel, 23.07.2003 COM (2003) 403 Schlussfassung 2003/0173 (COD)

⁴³ Siehe Pressemitteilung des EU-Rats 16140/03 (Presse 376), VORLÄUFIGE VERSION 22.XII.2003

Schlussfolgerungen

Das EU-Emissionshandelssystem kann man in seiner jetzigen Form sicherlich als zweitbeste Lösung kritisieren: es ist eventuell zu komplex und wurde vielleicht zu schnell entwickelt. Aber ich möchte hier einen Satz wiederholen, den ich während der Verhandlungen häufig gehört haben: „Das Beste ist der Feind des Guten“. Die Entwicklung eines Systems, das im Voraus auf alle 25 EU-Mitgliedsstaaten zugeschnitten ist und außerdem rechtzeitig einsatzbereit ist, um den Herausforderungen von Kyoto zu begegnen, ist vermutlich eine unmögliche Aufgabe. Die erste Periode 2005-2007 muss daher ganz klar als eine Zeit des „Learning-by-doing“ gesehen werden, aus der sich Überarbeitungen und Änderungen der Richtlinie ergeben werden.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, festzustellen, dass das EU-Emissionshandelssystem für die EU ein grundlegendes Mittel ist, ihren Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll nachzukommen. Nicht das EU-Emissionshandelssystem macht die Senkung der Treibhausgas-Emissionen notwendig, sondern die Verpflichtungen, die sich aus der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls ergeben. Die Regierungen hätten sich dafür entscheiden können, die erforderliche Senkung der Emissionen ausschließlich durch Steuergesetze oder Vorschriften zu erreichen. Durch die Entscheidung für einen Marktmechanismus erkennt die EU-Verwaltung an, dass der Markt selbst viel besser in der Lage ist, zu entscheiden, wo mit jedem investierten Euro die stärkste Senkung der Emissionen möglich sind. Wie Untersuchungen zeigen, ist der Emissionshandel kosteneffektiv, d. h. er verringert die Kosten für die Erreichung der Klimaschutzziele von Kyoto um 35 %. Das entspricht einer jährlichen Einsparung von 1,3 Milliarden Euro bis 2012.

Die offene Architektur des EU-Emissionshandelssystems, die eine Einbeziehung von anderen Kyoto-Partnern und den projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls CDM und JI möglich macht, zeigt, welche große Bedeutung die Brüsseler Behörden dem Kyoto-Protokoll als einem vom Großteil der Weltbevölkerung anerkannten Klimaschutzinstrument beimessen.

Dieser Ansatz eröffnet dem EU-Emissionshandelssystem auch die Perspektive, zum Kern eines globalen CO₂-Marktes zu werden. Die Annahme scheint daher gerechtfertigt, dass Treibhausgase eines Tages weltweit nicht in Dollar, sondern in Euro gehandelt werden.

Quellen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

IETA, 2002, Position on the EC emissions trading proposal on http://www.ieta.org/Documents/New_Documents/IETA_Position_on_the_EC_Proposal_May_2002.doc, am 26. Januar 2004 besucht

Vis, Peter, 2001, Summary of Submissions on the Greenhouse Gas Emissions Trading within the European Union, 14. Mai 2001. WEB-BESUCH AM

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, Brüssel, 23.10.2001 COM (2001) 581 Schlussfassung 2001/0245 (COD)

GRÜNBUCH

„The EU Emissions Trading System Scheme: How to develop a National Allocation Plan“, Non-Paper, 2nd meeting of Working 3, Monitoring Mechanism Committee, 1. April 2003. <http://www.europa.eu.int/comm/environment/climat/pdf/030401nonpaper.pdf> , am 27. Januar besucht

MITTEILUNG DER KOMMISSION über Hinweise zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der in Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates genannten Kriterien sowie über die Bedingungen für den Nachweis höherer Gewalt, COM (2003) 830 Schlussfassung, Brüssel, 7.01.2004

IETA, 2003, IETA Emissions Trading Master Agreement, unter <http://www.ieta.org>, am 27. Januar besucht

DRAFT Commission Regulation for a standardized and secured system of registries pursuant to Article 19(3) of the Directive 2003/87/EC and of Decision 2003/xx/EC (für die Öffentlichkeit nicht als Internet- oder Druckversion zugänglich)

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls, Brüssel, 23.07.2003 COM (2003) 403 Schlussfassung 2003/0173 (COD)

Pressemitteilung des EU-Rats 16140/03 (Presse 376) 7, VORLÄUFIGE VERSION 22.XII.2003

Siehe Übersichtstabelle der nationalen Zuteilungspläne der EU-25 (Daten für Spanien, Litauen und Malta nicht verfügbar) vom 22. Januar 2004, von der europäischen Kommission unter http://europa.eu.int/comm/environment/climat/emission_plans.htm veröffentlicht, am 26. Januar 2004 besucht

Reden von Margot Wallström, EU-Kommissarin für Umweltfragen, unter <http://www.europa.eu.int/comm/environment/climat/emission.htm>, am 26. Januar 2004 besucht